



mit den Stadtteilen Bambergen, Bonndorf, Deisendorf, Hödingen, Nesselwangen, Lippertsreute und Nußdorf

INHALT:



Zum Bürgerempfang der Stadt Überlingen kamen am vergangenen Sonntag rund 500 Gäste. Oberbürgermeisterin Sabine Becker stellte in ihrer Ansprache ihre Vision einer zukunftsfähigen Stadt in den Mittelpunkt. Texte und Bilder finden Sie auf **Seite 2-7**



Wie startet Überlingen in das neue Jahr 2016? In einem Interview gibt Oberbürgermeisterin Sabine Becker Auskunft. Was war 2015 wichtig? Welches sind die Themen 2016? Die Fragen stellte das Presseferat. **Seite 8-12**

Städtische Galerie Überlingen Fauler Pelz

*Winteraustellung des
Internationalen Bodensee Clubs e.V.*



Dauer: 28.11.2015 – 31.01.2016

**NOLTES
THEATER
ÜBERLINGEN**

START 2016 AM 17.01., 15h & 18h

**KOMÖDIEN
CHANSON
SCHAUSPIEL**

„...Theater vom Feinsten...“
(Stuttgarter Zeitung)
„taufisch gut!“
(Südkurier)

TERMINE IM JANUAR 2016

HALLO NOLTES 2 - 17.01., 15h & 18h
RUHESTÖRUNG - 18.01., 20h
LA MÔME-EDITH PIAF - 22.01., 20h
DIVA MARLENE - 23.01., 20h
FAUST 1 - 27.01., 20h
PERLE SUCHT SAU - 29.01., 20h

SPIELPLAN, KARTEN, GUTSCHEINE
WWW.NOLTES.BIZ INFO@NOLTES.BIZ
07551 - 8310222, ÜB - Gunzoweg 1



LANDES
GARTEN
Überlingen
SCHAU 2020



ONLEINE
BODENSEE
OBERSCHWABEN



Die Notruf-
tafel finden
Sie auf
Seite 20



Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschä-

digung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Nußdorfer Straße“ treten mit

dieser Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, den 11.01.2016

gez. Matthias Längin
Bürgermeister

Erneuter Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nahversorger am Schättlisberg und Härlen“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 11.11.2015 den am 29.07.2015 vom Gemeinderat als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Nahversorger am Schättlisberg und Härlen“ bezüglich der Festsetzung der Verkaufsfläche beanstandet, da in den beschlossenen Bebauungsplanunterlagen **fälschlicherweise** eine maximal zulässige Verkaufsfläche für den Nahversorger enthalten war, welche den Zielen der Raumordnung widerspricht.

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat nach erfolgter Korrektur der Bebauungsplanunterlagen - am 09.12.2015 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nahversorger am Schättlisberg und Härlen“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften daher erneut als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

Mit diesem am 09.12.2015 gefassten Beschluss werden gleichzeitig der am 29.07.2015 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan „Nahversorger am Schättlisberg und Härlen“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan - welcher am 29.10.2015 in Kraft getreten ist - aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich an der Kurt-Hahn-Straße zwischen der Aufkircher Straße und der Zufahrtsstraße

zum Salem College. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 24.11.2015. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Der Bebauungsplan (Planzeichnung, Vorhaben- und Erschließungsplan, textlichen Festsetzungen, Begründung einschließlich Umweltbericht) sowie die örtlichen Bauvorschriften werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen
Sachgebiet Baurecht
Bahnhofstraße 4
88662 Überlingen

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Nahversorger am Schättlisberg und Härlen“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, den 11.01.2016

gez. Matthias Längin
Bürgermeister

